



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

10.03.2020

Nr. 31/2020

Seite 209 - 213

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Sozialwesen an der FH Münster vom
09. März 2020



**Fachbereich
Sozialwesen**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Sozialwesen an der FH Münster vom
09. März 2020

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereiches Sozialwesen an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	3
§ 4 Weitere Befragungen.....	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Sozialwesen befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen erfolgt semesterweise gemäß dem Evaluationsplan des Fachbereichs, der eine regelmäßige Evaluation aller Module im Turnus von max. vier Semestern sicherstellt.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Dekanin oder den Dekan zu wenden.
- (3) Alle neuen Lehraufträge werden durch die Studierenden evaluiert.
- (4) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen.
- (5) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.

§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Sozialwesen befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen fachbereichsspezifischen Fragebogens.



§ 4 Weitere Befragungen

Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Befragungen durchgeführt: Treffen der PraxisanleiterInnen im Praxismodul.

§ 5 Externe Studiengangsevaluation

Im Fachbereich Sozialwesen findet zweimal jährlich eine Evaluation durch einen Beirat statt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Sozialwesen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwesen vom 14.11.2018 und 23.10.2019.

Münster, den 09. März 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski